



Statuten Zweckverband Friedhof

Rümlingen und Umgebung

Ausgabe 2011

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Friedhof Rümlingen und Umgebung** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c. des Gemeindegesetzes.¹

2 Der Sitz des Zweckverbandes ist Rümlingen.

§ 2 Zweck

1 Zweck des Verbandes ist die Führung des Friedhof- und Bestattungswesens der Mitgliedgemeinden.

2 Der Zweckverband kann zur Erreichung seiner Aufgabe insbesondere auch Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten erstellen, Miet- und Pachtverhältnisse eingehen sowie grundpfandgesicherte Darlehen aufnehmen.

3 Die Statuten regeln die Organisation des Zweck-Verbandes sowie das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofsanlage gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Basellandschaftliche Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinder, Rümlingen und Wittinsburg.

§ 5 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen werden in einer Verordnung geregelt.

§ 6 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann erstmals nach Ablauf von 10 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat keinen Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes. Geleistete Beiträge können nicht zurück verlangt werden.

Ihre Haftung für die bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes bleibt während eines Jahres nach Austritt weiter bestehen.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

C. Organe

§ 7 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. die Friedhofkommission,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

I. Delegiertenversammlung

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung

1 Die Versammlung der Delegierten besteht aus den von den Mitgliedgemeinden bestimmten Delegierten.

2 Jede Mitgliedgemeinde delegiert zwei Mitglieder, davon eines aus der Mitte des Gemeinderates.

3 Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Mitgliedgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl der Delegierten zuständig.

4 Die Ortsgeistlichkeit kann zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung eingeladen werden und hat beratende Stimme.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen oder Behörden zugewiesen sind. Sie unternimmt alles, was der Förderung des Verbandes dienlich ist.

2 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Voranschlag sowie Investitionen und Rechnung zuhanden der einzelnen Gemeindeversammlungen,
- b. die Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedgemeinden,
- c. den Erlass von Verordnungen, insbesondere der Gebührenverordnung,
- d. den Erlass von Verfügungen,
- e. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, welche nicht derselben Mitgliedgemeinde angehören dürfen,
- f. die Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin,
- g. die Bestimmung der Rechnungsführung,
- h. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission,
- i. die Beschlussfassung über Ausbau und Neugestaltung des Friedhof- und

Bestattungswesens,

- j. die Organisation des Bestattungswesens,
- k. die Organisation des Sicherheits- und Unfallverhütungsdienstes,
- l. den Abschluss von Verträgen,
- m. die Festlegung des Stellenetats und der Nebenämter und deren Funktionen,
- n. die Anstellung des Personals,
- o. die Wahl der im Nebenamt tätigen Personen und die Festlegung der Entschädigungen,
- p. die Festlegung der Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Organe und Kommissionen,
- q. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit der Friedhofkommission gemäss § 18 Abs. 1.

3 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme,
- b. die Änderungen der Statuten,
- c. die Auflösung des Zweckverbandes.

4 Finden einzelne Budgetposten oder eine besondere Vorlage nicht in allen Mitgliedergemeinden Zustimmung, so wird das Geschäft zur Neubearbeitung an die Delegierten-Versammlung des Zweckverbands zurückgewiesen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

1 Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung). Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb 30 Tage einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 9 Abs. 2 Buchstabe q und Abs. 3 erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten.

3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder diesen unterstützt.

4 Bei Abstimmungen gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gezogen.

II. Präsident / Präsidentin sowie Vizepräsident / Vizepräsidentin

§ 11 Der Präsident / die Präsidentin

1 Der Präsident bzw. die Präsidentin hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. die Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes nach aussen,
- b. die Vorbereitung und Einladung der Delegiertenversammlungen.

2 Der Präsident bzw. die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder mit dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin.

§ 12 Vizepräsident / Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

III. Friedhofkommission

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

1 Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Mitgliedgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz und wählt einen/eine ihrer Delegierten als Vertretung in die Friedhofkommission.

2 Der/die Ortspfarrer/in wird zu den Sitzungen der Friedhofkommission eingeladen und hat beratende Stimme.

3 Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Friedhofkommission stellt den Betrieb des Friedhof- und Bestattungswesens gemäss den Vorgaben der Delegiertenversammlung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sicher.

2 Die Friedhofkommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Aufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen und Sicherstellung des Betriebs,
- b. die Bewilligung von Bestattungen von Personen, welche nicht in einer Mitgliedgemeinde wohnhaft gewesen sind,
- c. die Bewilligung von Grabmälern,
- d. die Bewilligung von Umbestattungen und Exhumierungen auf Gemeindestufe,
- e. den Erlass von Weisungen über den Ablauf von Bestattungen,
- f. die Verabschiedung von Budget und Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung,
- g. die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss § 17 und 18 Abs. 1,
- h. die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung,
- i. den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- j. die Erarbeitung der Verordnungen des Zweckverbandes und allfälliger Änderungen zuhanden der Delegiertenversammlung,
- k. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Anstellung des Personals und der Wahl der im Nebenamt tätigen Personen zuhanden der Delegiertenversammlung,
- l. die Personalführung und das Erstellen der Pflichtenhefte sowie die Regelung der Stellvertretungen,
- m. die Verantwortung der Grabbuchführung.

§ 15 Einladung und Beschlussfassung

Die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung (§ 10) finden für die Friedhofskommission sinngemäss Anwendung.

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 16 Bestand und Wahl, Rechnungsjahr

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche ihrerseits der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einer Mitgliedgemeinde angehören müssen. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Nach jeder Amtsperiode wechselt die Mitgliedgemeinde, aus welcher die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bestellt werden, in alphabetischer Reihenfolge.

2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2005 und dauert bis zum 31. Dezember 2008.

3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

5 Die Mitglieder der RPK dürfen nicht gleichzeitig Angehörige der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes sein.

D. Finanzkompetenzen und Ausgabenzuständigkeit

§ 17 Finanzkompetenz

Die Friedhofskommission kann Ausgaben für dringende Reparaturen und Anschaffungen ausserhalb des Voranschlags bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 15'000.- in eigener Kompetenz bewilligen. Die einzelne Ausgabe darf Fr. 3'000.- nicht übersteigen.

§ 18 Ausgabenzuständigkeit

1 Die Friedhofskommission tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.- für einmalige Ausgaben und bis zu Fr. 5'000.- für wiederkehrende Ausgaben.

2 Im Übrigen liegt die Ausgabenzuständigkeit bei der Delegiertenversammlung.

E. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 19 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird in einer Verordnung geregelt.

§ 20 Anstellung und Entlohnung des Personals und der im Nebenamt tätigen Personen

1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden privatrechtlich gemäss Obligationenrecht angestellt. Die Entlohnung erfolgt nach dem kantonalen Lohnsystem.

2 Die Entschädigungen für die im Nebenamt tätigen Personen werden durch die Delegiertenversammlung jährlich mit dem Budget festgesetzt.

F. Beiträge der Mitgliedgemeinden

§ 21 Jährliche Beiträge

1 Zur Deckung der Aufwendungen leisten die Mitgliedgemeinden jährliche Beiträge. Diese werden aufgrund des Rechnungsergebnisses durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitgliedgemeinden erfolgt nach der Einwohnerzahl am 30. September des Rechnungsjahres.

2 Die Mitgliedgemeinden leisten im Januar und im Juli angemessene Akontozahlungen.

§ 22 Investitionen

1 Über ausserordentliche Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.- ist jeweils eine besondere Vorlage mit Kreditbegehren auszuarbeiten. Die Finanzbeschlüsse müssen von allen Gemeinden des Zweckverbands bewilligt werden.

G. Bestattungswesen

§ 23 Anmeldung und Bestattungen

1 Angehörige, die Verstorbene in Rümlingen bestatten möchten, haben dies bei der Gemeindeverwaltung der Wohnortsgemeinde der verstorbenen Person unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins unverzüglich anzumelden. Für Verstorbene, welche ihren Wohnsitz nicht in einer der Mitgliedgemeinden hatten, ist die Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Rümlingen einzureichen.

2 Kremationen werden durch die Gemeindeverwaltungen des Wohnorts veranlasst. Die Organisation der Transporte ist Sache der Angehörigen.

3 Die Bestattung oder Kremation erfolgt frühestens 48 Stunden nach Eintreten des Todes. Ausnahmen gemäss §7 des Gesetzes über das Begräbniswesens.

4 Die jeweiligen Gemeindeverwaltungen veranlassen auf Wunsch der Hinterbliebenen die amtliche Bekanntmachung.

§ 24 Bestattungsarten

1 Als Bestattungsarten gelten:

- a. die Erdbestattung,
- b. das Urnengrab (bepflanzt),
- c. die Urnenbeisetzung im Urnenfeld (unbepflanzt),
- d. die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab,
- e. die Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern jeder Art.

2 Familiengräber oder Bestattungen in besonderen Totengruften sind nicht erlaubt.

3 Jugendliche werden in der Regel in den für Erwachsene vorgesehenen Grabarten beigesetzt, Kinder und tot Geborene im speziellen Grabfeld für Kinder.

§ 25 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

1 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung ohne Rücksicht auf die Konfession haben:

- a. Personen, die den letzten Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden hatten,
- b. vorübergehend auswärts wohnhaft gewesene Angehörige von in Mitgliedgemeinden ansässigen Familien,
- c. Personen die den Wohnsitz in der Sommerau haben.

2 Die unentgeltliche Bestattung umfasst die Kosten für:

- a. die Bestattung,
- b. die Benützung der Leichenhalle,
- c. die Benützung der Abdankungsräumlichkeiten,
- d. den Sarg in Normalausführung,
- e. das beschriftete Holzkreuz, welches im Eigentum des Zweckverbandes bleibt,
- f. die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Benützungsdauer,
- g. die Überführung in die Leichenhalle innerhalb des Kantons oder zum Krematorium in Olten oder Basel. Für die Überführung ausserhalb des Kantons wird eine Pauschale vergütet,
- h. die Kremation.

3 Die Urnenüberführung vom Krematorium auf den Friedhof erfolgt auf Kosten der Hinterbliebenen, entweder durch diese selbst oder das Bestattungsunternehmen.

4 Wird die verstorbene Person auswärts bestattet, besteht lediglich Anspruch auf die Sargentschädigung und die Überführungspauschale.

5 Bei einer Kremation besteht Anspruch auf die Kremationsentschädigung und auf die Überführungspauschale.

§ 26 Entgeltliche Bestattung

1 Auf Gesuch hin können auch Personen, welche nicht im Sinne von § 25 Abs.1 in einer Mitgliedgemeinde wohnhaft gewesen sind, mit Bewilligung der Friedhofkommission auf dem Friedhof Rümlingen bestattet werden.

2 Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

§ 27 Särge und Urnen

1 Die Särge müssen aus leicht verrottendem Material gefertigt sein.

2 Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Material gefertigt sein.

§ 28 Bestehen der Gräber (Grabruhe)

1 Die Grabruhe beträgt für alle Bestattungsarten 20 Jahre. Die nachträgliche Bestattung einer Urne in eine bestehende Grabstätte gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes.

2 Erd- und Urnengräber sowie Urnenbestattungen im Urnenfeld bestehen unter Einhaltung der Grabruhe bis zu deren Abräumung. Sie können nicht vorher aufgehoben werden.

§ 29 Umbestattung und Exhumierung

1 Exhumierungen und Umbestattungen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

2 Für Urnen, die bei der Umbestattung oder bei der Exhumierung beschädigt werden, besteht keine Haftung.

3 Die Umbestattung und die Exhumierung ist gebührenpflichtig.

H. Friedhofordnung und Grabmäler

§ 30 Allgemeines

1 Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Öffnungszeiten werden in der Verordnung geregelt.

2 Hunde und andere Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden, mit Ausnahme von Blindenhunden.

3 Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen auf fremden Gräbern und der allgemeinen Anlage, das Wegnehmen oder Verstellen von Pflanzen und anderen Gegenständen sowie das Beschädigen der Anlage, der Gräber und Gebäulichkeiten ist verboten.

§ 31 Anordnung der Gräber

Der Friedhof wird nach den von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Plänen angelegt und bei Bedarf erweitert.

§ 32 Masse der Grabstätten

Erdgräber für Erwachsene müssen mindestens 150 cm tief und 75 cm breit, für Kinder mindestens 100 cm tief und 60 cm breit sein. Für Urnen ist eine Tiefe von mindestens 50 cm einzuhalten.

§ 33 Herrichten der Grabstätte

1 Für die Grabstätten werden Stellriemen gesetzt und zwischen den Gräbern Trittplatten verlegt. Für das Setzen der Grabmäler werden Betongurten vorbereitet. Die Vorbereitung der Grabstätte ist Sache der Friedhofgemeinden.

Bei Kindergräbern gelten spezielle Bedingungen gemäss Regelung im Anhang.

2 Das Anbringen von besonderen Einfassungen ist nicht erlaubt.

3 Auf jedes neue Grab wird am Tag der Bestattung ein Holzkreuz mit Angabe des Tauf- und Familiennamens sowie des Geburts- und Todesjahres gestellt.

§ 34 Material und Bearbeitung der Grabmäler

1 Die Delegiertenversammlung regelt Masse, Material und Bearbeitung der Grabmäler im Anhang 1.

§ 35 Gesuch und Bewilligung

Vor der Ausführung eines Grabmals ist bei der Friedhofkommission eine Bewilligung einzuholen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vor- und Seitenansicht mit Ornament und Inschrift unter Angabe des verwendeten Materials, der Bearbeitungsweise, der Masse, des Auftraggebers / der Auftraggeberin und des Herstellers / der Herstellerin im Doppel beizulegen.

§ 36 Nicht konforme Grabmäler

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Gesuchstellers entfernt werden.

I. Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt, Benützungsdauer

§ 37 Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt

1 Die Delegiertenversammlung regelt Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt im Anhang 2.

§ 38 Ablauf der Benützungsdauer

1 Drei Monate vor Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Pflanzungen und Grabmäler zu entfernen. Die Räumung wird öffentlich publiziert.

2 Gegenstände sowie Grabmäler, die innert der Frist von drei Monaten nicht abgeholt werden, fallen entschädigungslos an die Friedhofgemeinden. Die Kosten für die Abräumung wird den Angehörigen auferlegt.

K. Gebühren und Bussen

§ 39 Gebühren

Die Delegiertenversammlung erlässt eine Gebührenverordnung.

§ 40 Bussen

Übertretungen der in diesen Statuten enthaltenen Vorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft.

L. Haftung

§ 41 Haftungsausschluss

Der Zweckverband übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle aller Art, Schäden an Grabstätten, Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränze und anderen Gegenständen.

M. Schlussbestimmungen

§ 42 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen, Werkzeuge und Mobiliar

Der Zweckverband übernimmt die im Anhang aufgeführten Gegenstände von den Vertragsgemeinden per 1. Januar 2005 unentgeltlich zu Eigentum.

§ 43 Friedhofareal

Die Grundstücke Parzelle Nr. 38 im Eigentum des Kirchen- und Schulgutes Basel-land sowie die Parzelle Nr. 280 im Eigentum der Kirchgemeinde werden dem Zweckverband kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten des Zweckverbandes Friedhof Rümlingen und Umgebung vom 01.01.2005 aufgehoben.

§ 45 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2011 in Kraft.

Anhang 1 zu den Statuten des Zweckverbands Friedhof

Masse, Material und Bearbeitung der Grabmäler

§ 1 Abmessungen der Grabmäler

1 Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse (alle in cm):

	Höhe (Min.-Max.)	Breite (Min.-Max.)	Stärke (Min.-Max.)
Für Erdgräber	90 - 105	30 - 55	15 - 25
Für Erdgräber (Stele)	100 - 115	30 - 40	20 - 25
Für bepflanzte Urnengräber	60 – 75	30 - 50	15 - 25
Liegende Namensplatten (als Ergänzung zu einem Stein)	max. 35	max. 50	15 - 25

2 Die Grabsteine dürfen nur auf die Betongurten gesetzt werden.

3 Die beschrifteten Grabplatten auf den unbepflanzten Urnengräbern (Quadersteine) sind in Abmessung (35 x 35 x 20 cm), Material und Schrift einheitlich.

4 Liegende Grabplatten auf Erdgräbern und auf bepflanzten Urnengräbern sind nicht gestattet. Hingegen ist es möglich, ergänzend zu einem Grabstein eine Namensplatte zu setzen.

§ 2 Material und Bearbeitung der Grabmäler

1 Das Grabmal soll in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol künstlerisch und handwerklich gestaltet sein. Es soll schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

2 Als Material sind handwerklich behauene oder matt geschliffene Natursteine zugelassen. Das Polieren ist nicht zulässig. Die Flächen dürfen weder glänzen noch spiegeln. Nicht zulässig sind Kunststeine, Findlinge, schwarzer Granit, weisser Marmor sowie unbearbeitete Steine.

3 Industriell hergestellte Metallornamente, Reliefs und Plastiken, Schablonen- und Metallschriften sind nicht erlaubt. Ebenfalls unzulässig sind Radierungen und Fotografien, versilberte oder vergoldete Schriften.

4 Die Inschrift besteht im Minimum aus dem Vornamen und Namen sowie dem Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person

5 Der Name des Herstellers darf nur seitlich auf dem Grabmal in unauffälliger Form angebracht werden.

Anhang 2 zu den Statuten des Zweckverbands Friedhof

Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt

§ 1 Bepflanzung, Grabschmuck und Unterhalt der bepflanzten Einzelgräber

1 Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen.

2 Bei der Auswahl des Pflanzenmaterials ist auf die harmonische Wirkung des Gräberfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen vertikal die halbe Höhe des Grabmals und horizontal die Grenzen der Grabstätte nicht überragen, den Zugang zu den Grabreihen nicht erschweren und die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen nicht beeinträchtigen. Überragende Pflanzen werden ohne Meldung zurück geschnitten.

3 Das Gestalten mit Steinen ist nur mit einheimischem Material erlaubt. Die Steindecke muss mit niedrig wachsenden Grünpflanzen unterbrochen sein. Eine Einfassung der Gräber ist nicht erlaubt.

4 Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer erfolgten Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen wird.

§ 2 Unterhalt der nicht bepflanzten Urnengräber und des Gemeinschaftsgrabs

1 Der Unterhalt der unbepflanzten Urnenfelder mit den liegenden Schriftplatten (Quadersteinen) ist Sache der Friedhofgemeinden. Das Hinstellen einer Schale oder einer Topfpflanze ist erlaubt. Darüber hinaus dürfen keine zusätzlichen Bepflanzungen angebracht werden. Störende Gegenstände können ohne weitere Meldung entfernt werden.

2 Die Friedhofgemeinden sorgen für die Bepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs.